

BESCHLUSS: ÄNDERUNG DER SATZUNG

Die BDKJ Diözesanversammlung 2024 beschließt die nachfolgend geänderte Satzung.

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.

Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen, pastorale Mitarbeiter*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

TEIL I: Organisation und Name

Organisation

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Mainz wird von den Jugendverbänden und Bezirksverbänden gebildet.

Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözesanverband Mainz ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

Umgang mit sexuellem Missbrauch, Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Für den BDKJ Diözesanverband Mainz gelten die Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im Kirchlichen Dienst und die Ordnungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder

hilfebedürftigen Erwachsenen des Bistums Mainz in ihrer jeweiligen geltenden Fassung entsprechend.

§3 Name

- (1) Der Verband führt in der Diözese Mainz den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Mainz“, kurz „BDKJ Diözesanverband Mainz“.
- (2) Der BDKJ führt im Bezirksverband den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Bezirksverband NN.“, kurz „BDKJ Bezirksverband NN.“.

TEIL 2: Jugendverbände des BDKJ

§4 Stellung der Jugendverbände

- (1) Die Jugendverbände des BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören.
- (2) In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

Die Jugendverbände beschließen über ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und

- (3) Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eigene Satzungen, Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien.

Die Jugendverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische

- (4) Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

Die Jugendverbände, die auf der gleichen Ebene bestehen, arbeiten zusammen. Die Form

- (5) der Zusammenarbeit regeln die Jugendverbände untereinander.

TEIL 2A: Jugendverbände in der Diözese Mainz

§5 Satzungen der Jugendverbände

- (1) Die Satzungen der Jugendverbände des BDKJ in der Diözese Mainz dürfen der BDKJ-Diözesansatzung und der Bundesordnung nicht widersprechen und müssen die Mitgliedschaft im BDKJ aussprechen.
- (2) Die Jugendverbände des BDKJ in der Diözese Mainz teilen Änderungen ihrer Satzungen dem Diözesanvorstand mit, der sie im Einvernehmen mit dem Satzungsausschuss auf ihre Vereinbarkeit mit der Diözesansatzung des BDKJ überprüft.

§6 Aufnahme von Jugendverbänden

- (1) Der BDKJ-Diözesanvorstand ist verpflichtet Gruppierungen und Initiativen, die Anschluss an den BDKJ auf Diözesanebene suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen. Jugendverbände, die nicht Mitglied des Bundesverbandes sind, können von der BDKJ-Diözesanversammlung nach Anhören der Diözesankonferenz der Jugendverbände mit

einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ in der Diözese Mainz aufgenommen werden.

- (2) Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die BDKJ-Diözesanversammlung den Hauptausschuss des BDKJ-Bundesverbandes anrufen.
Die Mitgliedschaft eines Jugendverbandes setzt voraus, dass er
- (3)
 1. die in Ziffer 3 und 4.1 genannten Voraussetzungen erfüllt,
 2. im BDKJ verantwortlich mitarbeitet,
 3. im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit tätig ist,
 4. in mehr als einem Bezirksverband arbeitet und mindestens 200 Mitglieder hat,
 5. auf dem Prinzip der freiwilligen Mitgliedschaft beruht,
 6. die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die Diözesansatzung des BDKJ anerkennt,
 7. demokratische Strukturen nachweisen kann und einen verantwortlichen Vorstand gewählt hat
 8. und für seine Mitglieder einen Beitrag entrichtet.
- (4) Ortsgruppen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Bezirksverbänden erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Ortsgruppen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied im jeweiligen BDKJ Bezirksverband. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
- (5) Der BDKJ-Diözesanvorstand informiert den BDKJ-Bundesvorstand über die Aufnahme eines Jugendverbandes.
- (6) Der Bundesbeitrag wird an die Diözesanstelle des BDKJ entrichtet, sofern es sich nicht um Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet handelt.

§7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit Erklärung in Schriftform durch den Diözesanvorstand des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
 3. Ausschluss.
- (2) Die BDKJ-Diözesanversammlung kann Jugendverbände, die dem BDKJ auf Bundesebene angehören, weder ausschließen noch ihre Tätigkeit verhindern. Jugendverbände, die dem BDKJ auf Bundesebene angehören, und nicht selbstbestimmt Mitglied im Diözesanverband wurden, können nicht aus dem BDKJ-Diözesanverband austreten.
- (3) Jugendverbände auf Diözesanebene können von der BDKJ-Diözesanversammlung nach Anhören der Diözesankonferenz der Jugendverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem BDKJ der Diözese ausgeschlossen werden.
- (4) Den Antrag auf Ausschluss eines Jugendverbandes können der BDKJ-Diözesanvorstand sowie der Vorstand eines Jugendverbandes auf Diözesanebene oder eines Bezirksverbandes stellen.

- (5) Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer beschädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder
 4. seit mehr als drei Jahren seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (6) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Voraussetzungen nach Ziffer 6.3 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern der Vorstand der Gliederung des betroffenen Verbands dies innerhalb von drei Monaten in Textform erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der BDKJ-Diözesanvorstand zu treffen.
- (7) Der BDKJ-Diözesanvorstand informiert den BDKJ-Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes.

§8 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann seine Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband durch Erklärung in Textform ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-Diözesanverbandes seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft im Diözesanverband.
- (3) Die notwendigen Feststellungen hat der BDKJ-Diözesanvorstand zu treffen. Er informiert den Jugendverband über die Feststellung des Ruhens in Schriftform. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald der Diözesanvorstand des betroffenen Jugendverbandes seine Mitarbeit wiederaufnimmt und dies dem BDKJ-Diözesanvorstand
- (4) in Textform mitteilt.
- (5) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§9 Derzeitige Jugendverbände des BDKJ in der Diözese Mainz

- (1) Dem BDKJ Diözesanverband Mainz gehören zurzeit folgende Jugendverbände an:
 1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 2. DJK Sportjugend,
 3. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL - MF),
 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL - JM),
 5. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 6. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
 7. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
 8. Kolpingjugend,
 9. Malteser-Jugend des MHD in der Diözese Mainz,
 10. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
 11. Schönstatt-Mannesjugend (SMJ).

TEIL 2B: Ortsgruppen der Jugendverbände in den Bezirksverbänden

§10 Mitglieder des Bezirksverbandes

Die Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Jugendverbände des BDKJ Diözesanverband Mainz oder des BDKJ Bundesverbandes, die Ortsgruppen auf dem Gebiet des Bezirksverbandes besitzen. Regional oder lokal tätig Jugendgruppen können als Jugendverband auf Bezirksebene aufgenommen werden.

§11 Satzungen der Jugendverbände im Bezirksverband

- (1) Satzungen von Jugendverbände im Bezirksverband sind optional. Sofern eine solche besteht, darf sie den Satzungen und den Ordnungen des BDKJ nicht widersprechen und muss die Mitgliedschaft im BDKJ aussprechen.
- (2) Die Jugendverbände im Bezirksverband teilen Änderungen ihrer Satzungen dem BDKJ-Bezirksvorstand mit, der sie auf ihre Vereinbarkeit mit der Bezirks- und Diözesansatzung des BDKJ überprüft.

§12 Aufnahme von Jugendgruppen

- (1) Der BDKJ-Bezirksvorstand ist verpflichtet Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ im Bezirksverband suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (2) Die BDKJ- Bezirksversammlung kann Gruppierungen, die nicht zu den Jugendverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder im Diözesanverband gehören, als Jugendverbände im BDKJ-Bezirksverband aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die BDKJ-Bezirksversammlung die BDKJ-Diözesanversammlung anrufen. Wenn kein BDKJ-Bezirksverband besteht, entscheidet die BDKJ-Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (3) Die Mitgliedschaft einer Jugendgruppe setzt voraus, dass sie
 1. die in Ziffer 3 und 11.1 der BDKJ-Diözesansatzung genannten Voraussetzungen erfüllt,
 2. im BDKJ verantwortlich mitarbeitet,
 3. im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit tätig ist,
 4. solange sie keine Gliederung eines Verbandes ist, der Mitglied im BDKJ Diözesanverband oder im BDKJ Bundesverband ist, mindestens 7 Mitglieder hat und auf Dauer angelegt ist,
 5. auf dem Prinzip der freiwilligen Mitgliedschaft beruht,
 6. die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm, die Diözesansatzung und ggf. die Bezirkssatzung des BDKJ anerkennt,
 7. demokratische Strukturen nachweisen kann und einen verantwortlichen Vorstand gewählt hat und
 8. für ihre Mitglieder einen Beitrag entrichtet.
- (4) Der BDKJ-Bezirksvorstand informiert den BDKJ-Diözesanvorstand über die Aufnahme einer Jugendgruppe. Dieser informiert den BDKJ-Bundesvorstand hierüber.

§13 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit Erklärung in Schriftform durch den Vorstand des Jugendverbandes zum 31. Dezember des Jahres,
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
 3. Ausschluss.

- (2) Die BDKJ-Bezirksversammlung kann Jugendverbände, deren Verbände dem BDKJ auf Bundes- oder Diözesanebene angehören, weder ausschließen noch deren Tätigkeit verhindern.
Jugendverbände, die dem BDKJ auf Bundesebene oder Diözesanebene angehören, und nicht selbstbestimmt Mitglied im Bezirksverband wurden, können nicht aus dem BDKJ-Bezirksverband austreten.

- (3) Jugendverbände, die nur im BDKJ-Bezirksverband Mitglied sind, können von der BDKJ-Bezirksversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem BDKJ-Bezirksverband ausgeschlossen werden.

- (4) Den Antrag auf Ausschluss eines Jugendverbandes können der Vorstand eines Jugendverbandes oder der BDKJ-Bezirksvorstand stellen.

- (5) Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn diese
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Aufnahme nicht mehr erfüllt oder
 4. seit mehr als drei Jahren ihre Mitwirkungsrechte in der BDKJ-Dekanatsversammlung Bezirksversammlung nicht wahrgenommen hat.

- (6) Der BDKJ-Bezirksvorstand informiert den BDKJ-Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes. Dieser informiert den BDKJ-Bundesvorstand hierüber.

§14 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann seine Mitgliedschaft im BDKJ-Bezirksverband durch Erklärung in Textform ruhen lassen.

- (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-Bezirksverbandes seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft im Bezirksverband.

- (3) Die notwendigen Feststellungen hat der BDKJ-Bezirksvorstand zu treffen. Er informiert den Jugendverband über die Feststellung des Ruhens in Schriftform.

- (4) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald der Vorstand des betroffenen Jugendverbandes seine Mitarbeit wiederaufnimmt und dies dem BDKJ-Bezirksvorstand in Textform mitteilt.

- (5) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

TEIL 4: Die BDKJ-Bezirksverbände

§15 Der BDKJ-Diözesanverband gliedert sich in Bezirksverbände.

- (1) Ein BDKJ-Bezirksverband besteht aus den Jugendverbänden einer oder mehrerer Pfarreien im Bistum Mainz.
- (2) Der BDKJ-Diözesanverband gliedert sich in Bezirksverbände. Der Diözesanverband bildet folgende Bezirksverbände: Alsfeld, Alzey/Gau-Bickelheim, Bergstraße, Bingen, Darmstadt, Dieburg-Erbach, Gießen, Mainlinie, Mainz Stadt, Mainz Süd, Rüsselsheim, Wetterau und Worms.
- (3) Zwei oder mehr Bezirksverbände können durch Beschluss der Diözesanversammlung zu einem gemeinsamen Bezirksverband fusionieren. Dazu sind die betroffenen Bezirksverbände zu hören.
- (4) Sobald im Bezirk nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ im Bezirk übertragen werden.

§16 Der BDKJ-Bezirksverband vertritt die Interessen seiner Gruppierungen in Kirche, Gesellschaft und Staat.

§17 Die Organe des BDKJ-Bezirksverbandes sind:

- (1) die BDKJ- Bezirksversammlung und
- (2) der BDKJ-Bezirksvorstand.

§18 BDKJ-Bezirksversammlung

- (1) Die BDKJ-Bezirksversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ-Bezirksverbandes.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören:
 1. die Beschlussfassung über die Satzung des BDKJ-Bezirksverbandes,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Ortsgruppen der Jugendverbände des BDKJ-Bezirksverbandes,
 3. Entgegennahme des und die Beschlussfassung über den Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht des BDKJ-Bezirksvorstandes,
 4. die Wahl des BDKJ-Bezirksvorstandes,
 5. die Förderung eines Austauschs zwischen den Jugendgruppen,
 6. die Prüfung der Kasse, sofern kein eigener Rechtsträger vorhanden ist, sowie die Entlastung des Vorstandes; die Versammlung kann zur Prüfung der Kasse Kassenprüfer bestellen,
 7. die Entgegennahme der Jahresberichte der Referent*innen der Katholischen Jugendbüros,
 8. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
 9. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
 10. die Antragstellung an die Diözesanversammlung des BDKJ

§19 Stimmberechtigt

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ- Bezirksversammlung sind:
1. die Vertreter*innen der Jugendverbände, diese erhalten pro Ortsgruppe mit Stimmrecht im Bezirksverband 2 Stimmen,
 2. die Mitglieder des Bezirksvorstandes.
- (2) Der Stimmanteil des BDKJ-Bezirksvorstands darf ein Drittel nicht überschreiten. Sollte dies der Fall sein, so muss der Bezirksvorstand so viele Stimmen ruhen lassen bis der Stimmanteil des Bezirksvorstands höchstens ein Drittel beträgt.
- Der Stimmanteil des BDKJ Bezirksvorstands darf ein Drittel nicht überschreiten. Sollte dies der Fall sein, so kann der Bezirksvorstand so viele Stimmen ruhen lassen, bis der Stimmanteil des Bezirksvorstands höchstens ein Drittel beträgt. Wenn der Bezirksvorstand dieses nicht macht, so erhöht sich die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Jugendverbände mit Stimmrecht, um je ein*e Vertreter*in bis der Stimmanteil des Bezirksvorstandes höchstens ein Drittel beträgt.
- (3) Beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung Bezirksversammlung sind:
1. die Referent*innen des Bezirksverbandes,
 2. die zuständigen Regionaljugendseelsorger*innen
 3. der Diözesanvorstand des BDKJ,
 4. die Jugendvertreter*innen der Pfarreien im Bezirk,
 5. die Vertreter*innen des BDKJ im Jugendring und in den kommunalen Gremien,
 6. Vertreter*innen von Jugendgruppen, die den Basisbeitrag zahlen, sowie
 7. die weiteren Vertreter*innen der Ortsgruppen-der Jugendverbände mit Stimmrecht, die kein Stimmrecht nach 19.1 wahrnehmen.
- (4) Der Bezirksvorstand kann Gäste zur Bezirksversammlung einladen.

§20 Einberufung und Abstimmungsregeln

- (1) Die BDKJ- Bezirksversammlung wird vom BDKJ- Bezirksvorstand einberufen und geleitet.
- (2) Sie tagt wenigstens einmal jährlich.
- (3) Darüber hinaus muss die BDKJ-Bezirksversammlung einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Bei Wahlen, Abwahlen und Satzungsänderungsanträgen, ist die BDKJ-Bezirksversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.
- (5) Die Regelungen zu Abstimmungen und Wahlen sind in §37 festgelegt.
- (6) Der BDKJ-Bezirksverband kann sich eine eigene BDKJ-Bezirkssatzung geben. Die BDKJ-Bezirkssatzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand, der im Einvernehmen mit dem Sitzungsausschuss entscheidet.

§21 BDKJ-Bezirksvorstand

- (1) Der BDKJ-Bezirksvorstand leitet den BDKJ-Bezirksverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der BDKJ-Bezirksversammlung.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Einberufung und Leitung der BDKJ-Bezirksversammlung,
2. die jährliche Erstellung eines Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes zur Berichterstattung an die BDKJ-Bezirksversammlung,
3. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, unter anderem durch die Teilnahme an den obersten Beschlussgremien der Jugendverbände im Bezirk und durch die Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
4. die Sorge für die Verwirklichung der Beschlüsse der Bezirksversammlung und der beschlussfassenden Organe des BDKJ in Diözese und Bundesgebiet,
5. die Planung und Vorbereitung der gemeinsamen Vorhaben,
6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit im Bezirk,
7. die Mitbestimmung bei der Einstellung von Referent*innen für den BDKJ-Bezirksverband sowie bei der Beschreibung ihrer Aufgabengebiete,
8. die Beratung der Jugendversammlungen und der Jugendräte im Bezirk,
9. die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, insbesondere in den Jugendringen und den Jugendhilfeausschüssen,
10. die Information über die Arbeit des BDKJ-Diözesanverbandes,
11. die Teilnahme an der BDKJ-Diözesanversammlung und der Konferenz der Bezirksverbände
12. die Berichterstattung an den BDKJ-Diözesanvorstand.

Der BDKJ-Bezirksvorstand besteht aus mindestens zwei weiblichen oder diversen und zwei männlichen oder diversen Mitgliedern. Ein Mitglied davon ist Bezirkspräsident nach § 21.8. Gewählt werden können Personen ~~Männer und Frauen~~, die Mitglied eines Jugendverbands im Bezirksverband sein sollen.

(4) Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur unter Wahrung des in § 21.3 beschriebenen Geschlechterverhältnisses erfolgen.

(5) Die Mitglieder des BDKJ-Bezirksvorstandes werden von der BDKJ-Bezirksversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit dem Ende der Versammlung, auf der es gewählt wurde. Ein jedes Mitglied des Vorstands bleibt bis zum Amtsantritt seines*seiner Nachfolgers*Nachfolgerin im Amt, maximal jedoch 3 Monate über die reguläre Amtszeit hinaus. Kann das Amt nicht besetzt werden, tritt mit dem Ende der Versammlung eine Vakanz ein.

(7) Kandidat*innen für das Amt der*des Bezirkspräsidenten werden nach Absprache mit dem*der Diözesanjugendseelsorger*in in die Kandidat*innenliste aufgenommen. Das Wahlergebnis wird dem*der Diözesanjugendseelsorger*in mitgeteilt, der die kirchliche Beauftragung in die Wege leitet. Die kirchliche Beauftragung erfolgt durch den Diözesanbischof.

Bezirkspräsident ist ein*e Mitarbeiter*in im pastoralen Dienst.

(8)

§22 Bezirksstellen des BDKJ

Das zuständige Katholische Jugendbüro kann als Einrichtung des BJA der Diözese Mainz mit der Wahrnehmung der Aufgaben der BDKJ- Bezirksstelle beauftragt werden und die Geschäftsführung vom Bezirksvorstand übernehmen.

§23 Kreisstellen des BDKJ

Die Zusammenarbeit der Bezirksverbände eines Landkreises ist anzustreben. Koordination und Geschäftsführung der Kreisstelle kann das zuständige Katholische Jugendbüro übernehmen.

TEIL 5: Der BDKJ in der Diözese Mainz

§24 Die Organe des BDKJ Diözesanverbandes Mainz sind:

- (1) die BDKJ-Diözesanversammlung,
- (2) die Diözesankonferenz der Jugendverbände,
- (3) die Diözesankonferenz der Bezirksverbände und
- (4) der BDKJ-Diözesanvorstand.

§25 BDKJ-Diözesanversammlung

- (1) Die BDKJ-Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ Diözesanverbandes Mainz.
- (2) Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ Diözesanverbandes Mainz. Dazu gehören:
 1. die Beschlussfassung über die Satzung des BDKJ Diözesanverbandes Mainz,
 2. die Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden,
 3. die Wahl des BDKJ-Diözesanvorstandes,
 4. die Wahl von insgesamt 3 Personen aus den Jugend- bzw. Bezirksverbänden des BDKJ im Bistum Mainz in das Kuratorium der Stiftung „Jugendraum – Die Kinder und Jugendstiftung im Bistum Mainz“ für die Dauer von drei Jahren,
 5. die Entgegennahme und Beratung des BDKJ-Diözesanvorstandes für das vergangene Jahr,
 6. Beschlussfassung über Ziele und Vorhaben des BDKJ-Diözesanverbandes für das / die kommende(n) Jahr(e), sowie Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung,
 7. die Entgegennahme und Beratung des Berichts des „Bund der Deutschen Katholischen Jugend – Diözesanstelle e.V.“,
 8. die Teilnahme am Diskussionsprozess zu Zielsetzungen und Vorhaben für die Jugendpastoral im Bistum Mainz für das / die kommende(n) Jahr(e),
 9. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
 10. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
 11. die Beauftragung des BDKJ-Diözesanvorstandes zur Antragstellung an die Hauptversammlung, den Katholikenrat und die Arbeitsgemeinschaft der Verbände im Bistum Mainz,
 12. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, wenn in einem Bezirk nur dieser eine Jugendverband existiert,

13. die Beschlussfassung über die regionale Gliederung des Diözesanverbandes und
14. die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind:

1. die stimmberechtigten Vertreter*innen der Jugendverbände mit Stimmrecht,
2. die stimmberechtigten Vertreter*innen der Bezirksverbände und
3. die Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(4) Stimmschlüssel von Jugendverbänden und Bezirksverbänden

1. Insgesamt entsenden die Jugendverbände und Bezirksverbände jeweils 20 stimmberechtigte Mitglieder in die BDKJ-Diözesanversammlung.
2. Jeder Jugendverband mit Stimmrecht auf Diözesanebene und jeder Bezirksverband hat mindestens eine Stimme. Eine Stimmdelegation zwischen den Jugendverbänden, sowie zwischen den Bezirksverbänden ist möglich.
3. Der Stimmschlüssel für die Jugendverbände mit Stimmrecht wird von der Diözesankonferenz der Jugendverbände und der Stimmschlüssel für die Bezirksverbände von der Diözesankonferenz der Bezirksverbände festgelegt.

(5) Beratende Mitglieder

Beratende Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind:

1. die Mitglieder von Jugendverbandsvorständen mit Stimmrecht bzw. BDKJ-Bezirksvorständen, die kein Stimmrecht wahrnehmen,
2. der*die BDKJ-Diözesansekretär*in,
3. die dem BDKJ-Diözesanvorstand zugeordneten Referent*innen,
4. der Bundesvorstand des BDKJ,
5. Vertreter*innen von Jugendverbänden, die den Basisbeitrag zahlen,
6. die Mitglieder der Ausschüsse auf Diözesanebene.

(6) Als Gäste sollen wenigstens eingeladen werden:

1. die hauptamtlichen Fachreferent*innen des BJA
2. der*die Vorsitzende des Sachausschusses Jugend der Diözesanversammlung der Räte,
3. je ein*e Vertreter*in der BDKJ-Landesstellen Hessen und Rheinland-Pfalz und ein*e
4. Vertreter*in des Bischöflichen Ordinariates.

§26 Einberufung und Abstimmungsregeln

(1) Die BDKJ-Diözesanversammlung wird vom BDKJ-Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich.

(2) Darüber hinaus muss die BDKJ-Diözesanversammlung unverzüglich einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(3) Bei Wahlen, Abwahlen, Anträgen, die zu Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ führen sollen, ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

(4) Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller*innen vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

- (5) Die Regelungen zu Abstimmungen und Wahlen sind in §37 festgelegt.
- (6) Die BDKJ-Diözesansatzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des BDKJ-Bundesvorstandes.

§27 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist ein ständiger Ausschuss der BDKJ-Diözesanversammlung, dessen Aufgabe es ist, geeignete Kandidat*innen für die freistehenden Wahlämter zu suchen und die Wahl selbst zu leiten.
- (2) Er besteht aus vier Mitgliedern, die für eine Amtszeit von einem Jahr von der BDKJ-Diözesanversammlung gewählt werden und die sich aus ihrer Mitte ihre*n Vorsitzende*n wählen. Der Wahlausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen. Daher werden bis zu zwei weibliche oder diverse und zwei männliche oder diverse Personen gewählt.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Wahlausschusses beginnt mit dem Ende der Versammlung, auf der es gewählt wurde. Ein jedes Mitglied des Wahlausschusses bleibt bis zum Amtsantritt seines*seiner Nachfolgers*Nachfolgerin im Amt, maximal jedoch 3 Monate über die reguläre Amtszeit hinaus. Kann das Amt nicht besetzt werden, tritt mit dem Ende der Versammlung eine Vakanz ein.
- (4) Er ist der BDKJ-Diözesanversammlung berichtspflichtig.

§28 Satzungsausschuss

- (1) Der Satzungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss der BDKJ-Diözesanversammlung, dessen Aufgabe es ist, den BDKJ-Diözesanverband in Satzungsfragen zu beraten.
- (2) Er besteht aus sieben Mitgliedern, die für eine Amtszeit von zwei Jahren von der BDKJ-Diözesanversammlung gewählt werden und die sich aus ihrer Mitte ihre*n Vorsitzende*n wählen.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Satzungsausschusses beginnt mit dem Ende der Versammlung, auf der es gewählt wurde. Ein jedes Mitglied des Satzungsausschusses bleibt bis zum Amtsantritt seines*seiner Nachfolgers*Nachfolgerin im Amt, maximal jedoch 3 Monate über die reguläre Amtszeit hinaus. Kann das Amt nicht besetzt werden, tritt mit dem Ende der Versammlung eine Vakanz ein.
- (4) Der Satzungsausschuss tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich. Er ist der BDKJ-Diözesanversammlung berichtspflichtig.

§29 Sachausschüsse

Die Diözesanversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Sachausschüsse einsetzen. Sie sind verpflichtet der Diözesanversammlung und dem BDKJ Diözesanvorstand über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die Diözesanversammlung Anträge zu stellen. Die Diözesanversammlung und der BDKJ Diözesanvorstand sind berechtigt, den Sachausschüssen Arbeitsaufträge zu erteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§30 Diözesankonferenz der Jugendverbände

- (1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die BDKJ-Diözesanversammlung und den BDKJ-Diözesanvorstand.
- (2) Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen.
- (3) Sie ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, anzuhören.

- Sie legt den Stimmschlüssel der Jugendverbände mit Stimmrecht für die BDKJ-Diözesanversammlung fest.
- (4)

- Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind:
- (5)
 1. je ein Mitglied der Diözesanvorstände der einzelnen Jugendverbände mit Stimmrecht und
 2. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes.

- Beratende Mitglieder sind:
- (6)
 1. die übrigen Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes und der Diözesanvorstände der Jugendverbände,
 2. ein*e Vertreter*in von Jugendverbänden, die den Basisbeitrag zahlen,
 3. der*die BDKJ-Diözesansekretär*in,
 4. die dem BDKJ-Diözesanvorstand zugeordneten Referent*innen,
 5. das Präsidium der Diözesankonferenz der Bezirksverbände.

- Die Diözesankonferenz der Jugendverbände tagt wenigstens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es wenigstens ein Viertel der Jugendverbände verlangt.
- (7)

- Die Diözesankonferenz der Jugendverbände gibt sich ein Präsidium, das für die Einberufung und Leitung der Konferenz verantwortlich ist.
- (8)

- Das Präsidium besteht aus:
- (9)
 1. einem Mitglied des Diözesanvorstandes, das von der Diözesankonferenz der Jugendverbände hierfür bestätigt werden muss, und
 2. je einer männlich oder diversen und einer weiblich oder diversen Person, die von der Diözesankonferenz der Jugendverbände aus dem Kreis der Jugendverbandsvorstände gewählt werden.

- Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Ende der Konferenz, auf der sie gewählt oder bestätigt wurden. Ein jedes Mitglied des Präsidiums bleibt bis zum Amtsantritt seines*seiner Nachfolgers*Nachfolgerin im Amt, maximal jedoch 3 Monate über die reguläre Amtszeit hinaus. Kann das Amt nicht besetzt werden, tritt mit dem Ende der Konferenz eine Vakanz ein.
- (10)

§31 Diözesankonferenz der Bezirksverbände

- (1) Die Diözesankonferenz der Bezirksverbände berät die BDKJ-Diözesanversammlung und den BDKJ-Diözesanvorstand.

- (2) Sie dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt über Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Bezirksverbände untereinander betreffen. Sie legt den Stimm Schlüssel der Bezirksverbände für die BDKJ-Diözesanversammlung fest.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder in der Diözesankonferenz der Bezirksverbände sind:
 1. je ein Mitglied der BDKJ-Bezirksvorstände und
 2. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
 1. die übrigen Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes und die der BDKJ-Bezirksvorstände, die kein Stimmrecht wahrnehmen,
 2. der*die BDKJ-Diözesansekretär*in,
 3. die dem BDKJ-Diözesanvorstand zugeordneten Referent*innen,
 4. das Präsidium der Diözesankonferenz der Jugendverbände.
- (5) Die Diözesankonferenz der Bezirksverbände tagt wenigstens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der BDKJ- Bezirksverbände verlangen.
- (6) Die Diözesankonferenz der Bezirksverbände gibt sich ein Präsidium, das für die Einberufung und Leitung der Konferenz verantwortlich ist.
- (7) Das Präsidium besteht aus:
 1. einem Mitglied des Diözesanvorstandes, das von der Diözesankonferenz der Bezirksverbände hierfür bestätigt werden muss, und
 2. je einer männlich oder diversen und einer weiblich oder diversen Person, die von der Diözesankonferenz der Bezirksverbände aus dem Kreis der Bezirksvorstände gewählt werden.
- (8) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Ende der Konferenz, auf der sie gewählt oder bestätigt wurden. Ein jedes Mitglied des Präsidiums bleibt bis zum Amtsantritt seines*seiner Nachfolgers*Nachfolgerin im Amt, maximal jedoch 3 Monate über die reguläre Amtszeit hinaus. Kann das Amt nicht besetzt werden, tritt mit dem Ende der Konferenz eine Vakanz ein.

§32 BDKJ-Diözesanvorstand

- (1) Der BDKJ-Diözesanvorstand leitet den BDKJ-Diözesanverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesansatzung und der Beschlüsse seiner Organe.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 2. die Einberufung und Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung,
 3. die jährliche Erstellung eines Situations- und Tätigkeitsberichtes zur Berichterstattung an die BDKJ-Diözesanversammlung und Benennung möglicher Zielsetzungen des Diözesanverbandes für das/die nächste(n) Jahr(e),
 4. Mitarbeit und Beratung im „Bund der Deutschen Katholischen Jugend - Diözesanstelle Mainz e.V.“,
 5. die Zusammenarbeit mit den Jugend- und BDKJ-Bezirksverbänden,
 6. die Zustimmung zum Beschluss über die Aufnahme von Jugendgruppen als Jugendverbände in die BDKJ-Bezirksverbände,

7. die Sorge um die Umsetzung der Beschlüsse der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
 8. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen,
 9. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
 10. die Zusammenarbeit mit den diözesanen Räten,
 11. die Bestellung des*der BDKJ-Diözesansekretärs*Diözesansekretärin,
 12. die Mitarbeit in den Landesstellen des BDKJ in Hessen und Rheinland-Pfalz,
 13. die Teilnahme an der Hauptversammlung des BDKJ,
 14. die Berichterstattung an den Bundesvorstand und
 15. die Information über die Arbeit an die Bundesebene.
- (3) Der BDKJ-Diözesanvorstand besteht aus drei Personen männlichen oder diversen Geschlechts, drei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und zusätzlich einem*r Diözesanpräses.
 - (4) Der Vorstand soll aus mindestens drei hauptamtlichen Mitgliedern bestehen, eines davon ist der Diözesanpräses. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.
 - (5) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Diözesanvorstände beträgt zwei Jahre.
 - (6) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit dem Ende der Versammlung, auf der es gewählt wurde. Ein jedes Mitglied des Vorstands bleibt bis zum Amtsantritt seines*seiner Nachfolgers*Nachfolgerin im Amt, maximal jedoch 3 Monate über die reguläre Amtszeit hinaus. Kann das Amt nicht besetzt werden, tritt mit dem Ende der Versammlung eine Vakanz ein.
 - (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsweise regelt und als Grundlage für die Suche nach neuen Kandidat*innen dienen kann.
 - (8) Die Kandidat*innen für das Amt des BDKJ-Diözesanpräses werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof in die Kandidat*innenliste aufgenommen.
 - (9) (9) Der*die BDKJ-Diözesansekretär*in nimmt beratend an den Sitzungen des BDKJ-Diözesanvorstandes teil.

§33 Diözesanfrauen*versammlung

- (1) Die Diözesanfrauen*versammlung berät über die Mädchen*- und Frauen*arbeit und die mädchen*- und frauen*politische Interessenvertretung des BDKJ auf Diözesanebene.
- (2) Die Diözesanfrauen*versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Informationsaustausch über die Mädchen*- und Frauen*arbeit der Jugendverbände und BDKJ-Bezirksverbände,
 2. Beratung über gemeinsame Veranstaltungen und diözesanverbandliche Schwerpunkte auf dem Gebiet der Mädchen*- und Frauen*politik,
 3. Verabschiedung von Vorlagen an den BDKJ-Diözesanvorstand und
 4. Vorberatung von Anträgen der BDKJ-Diözesanversammlung.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanfrauen*versammlung sind:
 1. die weiblichen* Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes,

2. die weiblichen* Mitglieder der Diözesanvorstände der Jugendverbände und
 3. die weiblichen* Mitglieder der BDKJ-Bezirksvorstände.
- (4) Die Diözesanfrauen*versammlung tagt auf Antrag. Sie wird von den weiblichen* Mitgliedern des BDKJ-Diözesanvorstandes einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
 - (5) Die Geschäftsordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Mainz gilt entsprechend.

§34 BDKJ-Diözesanstelle

- (1) Die Diözesanstelle des BDKJ wird vom BDKJ-Diözesanvorstand geleitet. Er hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiter*innen der BDKJ-Diözesanstelle.
- (2) Die BDKJ-Diözesanstelle ist mit dem Bischöflichen Jugendamt verbunden. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter*innen, die für den BDKJ-Diözesanverband arbeiten, bleibt beim BDKJ-Diözesanvorstand.
- (3) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Jugendverbände zusammen.

§35 Rechts- und Vermögensträger

- (1) Die Vermögensinteressen des BDKJ im Diözesangebiet werden vom gemeinnützigen BDKJ-Diözesanstellen e.V. als Rechtsträger wahrgenommen. Die Gemeinnützigkeit ist für die Rechtsträgerschaft notwendig.
- (2) Mitglieder sind die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes.
- (3) Der BDKJ-Diözesanstellen e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnitts der Diözesansatzung.
- (4) Der BDKJ im Diözesangebiet soll nach Möglichkeit Zuwendungen und Vermögen seinem Rechtsträger übereignen oder durch diesen unmittelbar in Empfang nehmen lassen.

§36 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BDKJ-Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbands ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der diözesanweiten Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des BDKJ.
- (3) Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (4) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsgemäßen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

- (5) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§37 Landesstelle des BDKJ

Der BDKJ-Diözesanverband ist Mitglied der Landesstellen des BDKJ in Hessen und Rheinland-Pfalz. Er wird in den Landesstellen durch den BDKJ-Diözesanvorstand vertreten.

§38 Abstimmungsregelungen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Diözesansatzung des BDKJ oder die Diözesangeschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Diözesan- und/oder Bezirksverbandes entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes bestimmt werden.
- (4) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

§39 Übergangsvorschriften

Die BDKJ-Bezirksverbände passen ihre Satzungen dieser Diözesanordnung bis spätestens 31.12.2025 an. Sollte dies bis zu diesem Datum nicht geschehen sein, verlieren sie mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

§40 Inkrafttreten

Die Diözesansatzung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Mainz tritt nach Beschlussfassung durch die BDKJ-Diözesanversammlung am TT.MM.JJJJ und mit Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes vom TT.MM.JJJJ und des Diözesanbischofs vom TT.MM.JJJJ in Kraft.